Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 247/2012

Sitzung vom 21. November 2012

1172. Anfrage (Handelsregisteramt)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 3. September 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einer Pressemitteilung des Handelsregisteramtes vom 23. August 2012 sind über 1 Mio. Originalakten elektronisch veröffentlicht worden. Das Amt bezieht sich auf Artikel 10 der Handelsregisterverordnung (HRegV).

Nicht öffentlich gemäss Art. 10 sind zusammenhängende Korrespondenzen.

Im Zusammenhang mit der vollumfänglichen Datenveröffentlichung bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist der Persönlichkeitsschutz gewährleistet, wenn beispielsweise Gerichtsakten, Strafakten, Konkursakten ohne Einverständnis eines Betroffenen oder Beschuldigten per Mausklick eingesehen werden können?
- 2. Beispielsweise bei Bar-Gründungen und Kapitalerhöhungen sind immer Banken involviert, die Bescheinigungen über den Geldverkehr erstellen. Ist es angesichts der aktuellen Problematik USA / Schweiz im Steuerstreit nicht heikel, umfassende Bankdaten mit detaillierten Mitarbeiterangaben, Unterschriften und Arbeitsorten zu veröffentlichen?
- 3. Wie stellt sich die Regierung zu Artikel 10 HRegV bezüglich der nicht öffentlichen Korrespondenzen, die im Kanton Zürich aber trotzdem veröffentlicht wurden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die gesetzlichen Grundlagen des Handelsregisters finden sich in Art. 927 ff. OR (SR 220) sowie in der Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.441). Gemäss Art. 930 OR ist das Handelsregister mit Einschluss der Anmeldungen und der Belege öffentlich. Art. 10 ff. HRegV legen als Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten dazu fest.

Art. 930 OR begründet die *Verpflichtung* der Handelsregisterämter, Hauptregister, Anmeldungen und Belege dem Publikum zugänglich zu machen. Jedermann hat einen Anspruch auf Einsicht in diese Akten ohne Nachweis eines Interesses (Art. 11 HRegV; vgl. auch Martin Eckert in: Basler Kommentar Obligationenrecht Bd. II, 4. A. Basel 2012, N. 1 zu Art. 930). Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt das Handelsregisteramt Kanton Zürich seit vielen Jahrzehnten nach, indem sämtliche Belegakten (per E-Mail, Fax oder Brief) bestellt oder am Schalter eingesehen werden können. Die Einsicht in dieselben öffentlichen Belegakten in digitaler Form stellt eine Anpassung an die heutigen technologischen Möglichkeiten dar. Die genannten gesetzlichen Grundlagen sind zur Veröffentlichung der Handelsregisterbelege ausreichend.

Ob darüber hinaus der Persönlichkeitsschutz gewährleistet ist, ist aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu beurteilen. Dabei ist von Bedeutung, dass die Abfrage der Handelsregisterbelege im Internet über eine gezielte Einzelabfrage erfolgen muss. Weder Hauptregistereinträge noch Anmeldungen oder Belegakten können über Suchmaschinen wie Google gefunden werden. Der Abruf der digitalisierten Belege erfolgt im Weiteren nicht direkt aus dem Internet. Die Belege werden über E-Mail (und nach Zustimmung des Abrufenden zur Speicherung seiner Abfrage in einer Log-Datei) zugesandt. Abklärungen des Datenschutzbeauftragten des Kanton Zürich haben sodann ergeben, dass das vom Handelsregisteramt praktizierte Verfahren bezüglich der Veröffentlichung von Belegen im Internet gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen verhältnismässig ist.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 929 Abs. 1 OR wird durch die Handelsregisterverordnung bestimmt, welche Belege jeweils für die ins Handelsregister einzutragenden Tatsachen einzureichen sind. Für die in der Anfrage erwähnte Bareinlage bei einer Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, muss eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, nur dann eingereicht werden, wenn das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird (vgl. Art. 43 Abs. 1 Bst. f HRegV). Umfassende Bankdaten mit detaillierten Mitarbeiterangaben, Unterschriften und Arbeitsorten muss diese Bescheinigung jedoch nicht enthalten. Vielmehr ist die Person, welche die Belege einreicht, dafür verantwortlich, dass nur die handelsregisterrechtlich erforderlichen Informationen mitgeteilt werden. Sie kann deshalb statt eines Protokolls über die Fassung von Beschlüssen nur einen Protokollauszug über die Beschlussfassung oder einen Zirkularbeschluss als Beleg einreichen (Art. 23 Abs. 1 HRegV).

Zu Frage 3:

Gemäss Art. 10 HRegV ist die mit der Eintragung zusammenhängende Korrespondenz nicht öffentlich. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich unterscheidet im Eintragungsverfahren strikt zwischen Belegakten und Korrespondenzakten:

Als Belege werden nur jene Akten qualifiziert, welche die ins Handelsregister einzutragenden Tatsachen belegen und als Ausweis für den Rechtsgrund der Eintragung zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden müssen (Belegprinzip; Art. 15 Abs. 2 HRegV). Nur die der Eintragung zugrunde liegenden Belegakten werden gemäss gesetzlicher Grundlage zur Einsicht veröffentlicht. Die Korrespondenzakten (d. h. Akten, die für die Eintragung nicht massgebend sind, wie Begleitbriefe, Vorprüfungen usw.) unterstehen demgegenüber dem Amtsgeheimnis und werden vom Handelsregisteramt Kanton Zürich nicht veröffentlicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi